

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.06.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/17/0006

Rechtssatz

Beim vierten Tatbild des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG iVm § 2 Abs 2 zweiter Satz GSpG kommt es nach dem Wortlaut der letztgenannten Bestimmung auf das Erfordernis der Einnahmenerzielungsabsicht nicht an.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017170006.L01